



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Agglomerationsprogramm Basel: Gründung der Trägerschaft für die Agglomeration Basel**

Datum: 30. März 2010

Nummer: 2010-138

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/138

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Agglomerationsprogramm Basel: Gründung der Trägerschaft für die Agglomeration Basel

vom 30. März 2010

1. Zusammenfassung und rechtliche Ausgangslage

Aufgrund der hohen Anforderungen des Bundes an die 2. Phase der Agglomerationsprogramme und aufgrund der Bedeutung dieser Programme für die künftige Umsetzung einer grossen Zahl von Bauprojekten im Kanton Baselland ist eine Neustrukturierung des Agglomerationsprogramms Basel unerlässlich. Dazu gehört die Gründung einer gemeinsamen Trägerschaft aller beteiligten vier Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn unter gebührendem Einbezug der ausländischen Grenzregion sowie die Schaffung einer gemeinsamen Geschäftsstelle der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

So kann sichergestellt werden, dass ein kohärentes und erfolgreiches Agglomerationsprogramm Basel für die Bewerbung um Gelder aus der 2. Phase beim Bundesrat eingereicht werden kann.

Die Grundlage für das Engagement des Bundes im Agglomerationsverkehr wurde durch die Volksabstimmung von 2004 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) geschaffen. Auf dieser Basis können die Trägerschaften dem Bund einen Antrag auf Subventionierung ihrer Verkehrsinfrastrukturen stellen gemäss dem Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz und die Hauptstrassen in Berg- und Randregionen vom 6. Oktober 2006 (Infrastrukturfondsgesetz "IFG", SR 725.13).

Das Infrastrukturfondsgesetz ermöglicht die Mitfinanzierung der Verkehrsinfrastrukturen in den Agglomerationen durch den Bund. Die Mittel dienen in erster Linie der effizienten und umweltverträglichen Bewältigung der für eine leistungsfähige Gesellschaft und Wirtschaft erforderlichen Mobilität (Art. 4 IFG).

Bei der Ausarbeitung des Infrastrukturgesetzes wurde festgehalten, dass die Mittelzuteilung nach Massgabe der Wirksamkeit der geplanten Infrastrukturen erfolgen solle und nicht "nach dem Giesskannenprinzip" über das ganze Land.

Agglomerationsprogramm

Dies setzt die Ausarbeitung eines Agglomerationsprogramms in den Bereichen Siedlung und Verkehr voraus, das den Einsatz der verschiedenen Verkehrsmittel optimieren und auf die Ziele und Massnahmen der Raumplanung abstimmen soll.

Die Wirksamkeit des Agglomerationsprogramms wird durch den Bund beurteilt und bestimmt danach den Beitragssatz des Bundes.

Agglomeration Basel

Die Agglomeration Basel umfasst gemäss Bundesdefinition 127 Gemeinden, wobei 53 Gemeinden in Frankreich und Deutschland und 74 Gemeinden in der Schweiz liegen, letztere verteilt auf die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn.

Bundesanforderungen Agglomerationsprogramm

Formal stellt das Agglomerationsprogramm das Instrument dar, mit dem die Trägerschaften dem Bund einen Antrag auf Subventionierung ihrer Verkehrsinfrastrukturen gemäss IFG vorzulegen hat. Dabei muss ein Agglomerationsprogramm sämtliche Grundanforderungen (GA) erfüllen, damit es vom Bund überhaupt beurteilt wird. Eine dieser Grundanforderungen des Bundes ist eine aus Bundesoptik taugliche Trägerschaft.

Trägerschaft Agglomerationsprogramm Basel

In Anbetracht dieser Ausgangslage und aufgrund der Dringlichkeit konnte als erster Schritt die Trägerschaft in einem Vertrag zwischen den vier beteiligten Kantonen AG, BS, BL und SO und der Einbezug der Grenzregionen in Deutschland und Frankreich ausgehandelt und in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Als zweiter Schritt wird jetzt die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Gründung der Geschäftsstelle für das Agglomerationsprogramm Basel dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet. Gemäss Gutachten des Rechtsdienstes des Regierungsrates vom 5. Januar 2010 handelt es sich dabei um einen Staatsvertrag, welcher der landrätlichen Genehmigungspflicht unterliegt (§ 64 der Kantonsverfassung, SGS 100).

Einbindung Gemeinden

Aufgrund der vom Bund vorgegebenen Grösse und Struktur der Agglomeration Basel umfasst das Agglomerationsprogramm Basel primär kantonale Infrastrukturprojekte, wobei auch kommunale Projekte aufgenommen werden können. Von Seite des Bundes besteht dabei die Forderung, dass die zur Mitfinanzierung beantragten Projekte jeweils in den kantonalen Richtplänen bzw. in

Frankreich im „Schéma de Cohérence Territoriale“ (SCOT) und in Deutschland im „Regionalplan Hochrhein-Bodensee“ (Raumordnungspläne) festgesetzt sein müssen.

Bei allen Projekten sind die betroffenen Gemeinden im Rahmen der Projektierung und Umsetzung jeweils partizitiv miteinzubeziehen. Dabei gilt es, die besonderen Verfahrensregeln und Planungskulturen der verschiedenen Länder zu beachten.

Um dieser Mitwirkungsanforderung gerecht zu werden, sollen pro Jahr jeweils 2 Partizipations- und Mitwirkungsveranstaltungen stattfinden. Diese Veranstaltungen sollen protokolliert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. So kann eine offene und umfassende Information und Partizipation für die ganze Agglomeration sichergestellt werden. Eine erste derartige Veranstaltung wird – in Partnerschaft mit dem Trinationalen Eurodistrict Basel – am 14. Juni 2010 stattfinden.

Dabei gilt es zu bedenken, dass die Gemeinden in den drei Ländern sehr unterschiedlich organisiert und die Zuständigkeiten wie auch die Kompetenzen sehr verschieden geregelt sind. Grundsätzlich sind die Organisationsgefässe aber derart ausgestaltet, dass mittelfristig Vertretungen der Gemeinden aus den drei Ländern in die Organisation eingebunden werden können.

2. Begründung / Bedarf der Agglomerationsprogramme

Ein Agglomerationsprogramm muss sämtliche Grundanforderungen (GA) gemäss Weisung des Bundes über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation vom 13. Januar 2010 erfüllen, damit es vom Bund überhaupt beurteilt wird:

- GA1: Partizipation gewährleistet (Miteinbezug aller Akteure; G'mden, Bevölkerung etc.)
- GA2: Bestimmung einer Trägerschaft (Legitimation / Sicherstellung der Prozessteuerung)
- GA3: Analyse von Ist-Zustand und Entwicklungstrends sowie Identifikation von Schwachstellen und Potenzialen (Zukunftsbild Siedlung-Verkehr-Landschaft-Umwelt)
- GA4: Entwicklung von Massnahmen in allen Bereichen, in Kohärenz zu Zukunftsbild, Teilstrategien und Priorisierung (roter Faden-Kohärenz Vision-Strategien-Massnahmen)
- GA5: Beschreibung und Begründung der prioritären Massnahmen (Wirksamkeit aus Kosten-Nutzen)
- GA6: Umsetzung und Controlling gesichert (Massnahmen behördenverbindlich / Monitoring / Wirkungskontrolle)

Ein dem Bund eingereichtes Agglomerationsprogramm, das eine oder mehrere Grundanforderungen nicht erfüllt, wird durch das zuständige Bundesamt (Bundesamt für Raumentwicklung) nicht geprüft. Es kommt somit nicht für eine Mitfinanzierung von Projekten in der betreffenden Periode in Frage.

3. Vorschlag Trägerschaft für die Agglomeration Basel

Die Agglomerationen haben bis spätestens zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung Ende 2010 eine institutionalisierte Struktur (Trägerschaft) zu schaffen, welche die Projektträgerschaft sicherstellt. Die Trägerschaft muss legitimiert sein, in jeder Projektphase (Ausarbeitung, Prüfung durch den Bund, Verhandlungen über die Leistungsvereinbarung, Umsetzung) die Prozesssteuerung (Prozessführerschaft) sicherzustellen und als Ansprechpartner des Bundes zu fungieren.

Im Prüfbericht des Bundes zum Agglomerationsprogramm Basel vom 30. Oktober 2009 wird zur Trägerschaft folgendes festgehalten:

„Hinweis zur Trägerschaft: Die Absicht, die Gemeinden vermehrt in die Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms einzubeziehen, wird begrüsst und wird als unabdingbar für eine erfolgreiche Umsetzung des Agglomerationsprogramms betrachtet. Deshalb sind die Gemeinden nicht nur „soweit als möglich“ einzubeziehen (vgl. § 8 Abs. 3 Entwurf Staatsvertrag). Der Staatsvertrag ist bis zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung gemäss den kantonalen Verfahren zu unterzeichnen und zu ratifizieren.“

Im Agglomerationsprogramm Basel 1. Generation, welches im Dezember 2007 beim Bund eingereicht wurde, ist noch die Rede von einer Trägerschaft auf der Basis eines Staatsvertrages. In der Folge haben aber die rechtlichen und politischen Abklärungen zur Erkenntnis geführt, dass aufgrund der sehr komplexen Ausgangslage eine flexiblere Lösung auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung zweckmässiger ist.

Neu ist eine vertragliche Lösung unter den vier beteiligten Kantonen BS, BL, AG und SO ausgehandelt worden, wobei das angrenzende Ausland bedarfsgerecht miteingebunden werden kann. Dieser Vertrag kann bzw. konnte als Verwaltungsvereinbarung vom Regierungsrat verabschiedet werden.

Geprüfte Geschäftsmodelle für das Agglomerationsprogramm Basel 2. Generation

Die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Basel erfolgte auf der Basis einer Planungsvereinbarung durch eine Projektleitung mit Vertretern aller vier beteiligten Kantone. Die bisherige Projektorganisation führt fast zwangsläufig zu Qualitätsproblemen, da alle Beteiligten jeweils Partikularinteressen vertreten und mit anderen Verwaltungsaufgaben beauftragt sind. Entsprechend trägt niemand die Gesamtverantwortung für das „Ganze“. Gemeinschaftliche Aufgaben wurden ad hoc auf die Kantone verteilt. Es standen keine gemeinsamen Ressourcen zur Verfügung.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die 2. Generation wurden innerhalb der Projektleitung und anschliessend in der politischen Projektsteuerung die nachfolgenden Trägerschaftsmodelle geprüft und diskutiert:

■ **Modell 1: „Status Quo+“**

Diese Konstruktion weist weitgehend alle Nachteile der bisherigen Organisation auf. Wesentliche Personen sind heute nicht mehr in ihrer Funktion tätig, d.h. die bisherige Organisation besteht in diesem Sinne gar nicht mehr; man behilft sich derzeit mit einer ad hoc-Lösung. Zudem erfüllt die bisherige Projektorganisation die Grundanforderungen des Bundes nicht und ohne aus Optik des Bundes valables Konstrukt besteht das Risiko von gravierenden Benachteiligungen bei der Behandlung der Agglomerationsprogramme in Bern.

■ **Modell 2: Geschäftsstellen inklusive Projektleiter/in aller vier Kantone**

Im Gegensatz zu den Kantonen BS und BL haben die Kantone AG und SO bereits Projektstellen für das Agglomerationsprogramm geschaffen. Daher und weil diese beiden Kantone nur am Rande an der Agglomeration Basel beteiligt sind, ist eine angemessene Beteiligung von AG und SO an einer derartigen Geschäftsstelle nicht opportun, die finanzielle Beteiligung von AG und SO an der Agglomeration Basel erfolgt über eine Vereinbarung unter den vier Kantonen, die einen Verteilschlüssel für externe Beauftragungen enthält, mit Anpassungsmöglichkeit je nach konkreter Interessenlage.

■ **Modell 3: Integration in die Regionalplanungsstelle beider Basel**

Die Aufgaben des Agglomerationsprogramms 2. Generation passen weder formal noch inhaltlich in die Regionalplanungsstelle (RPS). Zum einen sind die Grundanforderungen des Bundes (GA2 zur Trägerschaft) durch eine Einbindung in die RPS nicht zu erfüllen. Zum andern umfassen die Aufgaben der RPS und die in der Vereinbarung zwischen BS und BL stipulierten 1'000 Arbeitsstunden je Kanton Themenbereiche, welche weit über das Agglomerationsprogramm hinausgehen. Hier die unter dem Dach RPS gegenwärtig laufenden Projekte und Arbeitsstunden:

Tätigkeitsbereiche	2005	2006	2007	2008	2009
Std. ausschliesslich ARP	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
Oberrheinokonferenz	220	308	327	325	204
Trinationaler Eurodistrict Basel (TEB) (ehemals Trinationale Agglomeration Basel (TAB))	463	333	332	668	417
Regionalplanungsstelle beider Basel	9	77	160	318	209
Arealentwicklung Dreispitz	896	778	1'025	624	394
Parklandschaft St. Jakob	51	19	2	----	----
Total	1'639	1'515	1'856	1'935	1'224

4. Geschäftsstelle Agglomerationsprogramm Basel

Für die im Vertrag unter den vier Kantonen vorgesehene Gründung einer Geschäftsstelle für das Agglomerationsprogramm braucht es einen Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Für die Stellenbesetzung (bis zu 200 Stellenprozent) und den Betrieb der neuen Geschäftsstelle entstehen jährliche Ausgaben, die als gebunden qualifiziert werden können, weil § 11a des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8.1.1998 ("RBG", [SGS 400](#)) zur Erarbeitung eines Agglomerationsprogrammes eine Verpflichtung enthält und die damit zwingend verbundenen personellen Ressourcen als gebunden gelten können. Der landrätliche Beschluss zum Staatsvertrag muss damit nicht dem fakultativen Finanzreferendum unterstellt werden (vergl. § 31 der Kantonsverfassung, SGS 100).

Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt ausschliesslich durch Basel-Stadt und Baselland, weil die Kantone AG und SO bereits Projektstellen für die Agglomerationsprogramme in ihren Kantonen geschaffen haben und diese sich direkt am Agglomerationsprogramm Basel 2. Generation beteiligen werden. Zudem entlastet die Arbeit der neuen Geschäftsstelle fast ausschliesslich die Amtsstellen von BS und BL.

Eine direkte finanzielle Beteiligung der Kantone AG und SO erfolgt ausschliesslich über Beiträge an Kosten Dritter, etwa wenn für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms externe Aufträge erteilt werden müssen.

Die neue Geschäftsstelle soll mit zwei neuen Stellen (total bis max. 200 Stellenprozent, wobei vorläufig nur 150 Stellenprozent besetzt werden sollen) besetzt werden. Sie untersteht paritätisch den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft und die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements Basel-Stadt wählen das Personal für die Geschäftsstelle. Anstellungsbehörde ist der Regierungsrat BL.

Die Geschäftsstelle ist fachlich der Geschäftsleitung der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms unterstellt und dieser gegenüber weisungsgebunden. Die Geschäftsleitung erstellt für die Geschäftsstelle ein Pflichtenheft, das vom politischen Steuerungsausschuss zu genehmigen ist. Die Geschäftsstelle ist administrativ dem Amt für Raumplanung innerhalb der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft zugeordnet. Im Übrigen ist die Geschäftsstelle für alle operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm Basel verantwortlich. Ihr obliegt damit insbesondere:

- die Umsetzung der ersten Generation des Agglomerationsprogramms
- die Erarbeitung der zweiten Generation des Agglomerationsprogramms
- die Vertretung des Agglomerationsprogramms gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit.

Gremium	Mitglieder	Aufgaben (gekürzt)	Aufwand / Ressourcen
Politische Steuerung	Je 1 RR pro Kanton + Vertreter TEB, D und F (ohne Stimmrecht) Entscheide einstimmig	- Oberaufsicht - Politische Vertretung nach aussen - Festlegung Leistungsauftrag und Budget	ca. 1-2 Sitzungen pro Jahr
Geschäftsleitung	Je 1-2 Delegierte pro Kanton (Stufe Chefbeamter, z.B. Kantonsingenieur oder Kantonsplaner) + Vertreter TEB, D und F (ohne Stimmrecht) Entscheide einstimmig	- Festlegung Arbeitsprogramm und Freigabe der entsprechenden Projektkredite - Vorbereitung politische Grundsatzentscheide - fachliche Führung Leiter Geschäftsstelle (Ausschuss)	ca. 3-4 Sitzungen pro Jahr
Fachliche Begleitgruppe	Leiter/in Agglomerationsprogramm (Vorsitz) + 1-2 Delegierte pro Kanton (Stufe Projektleiter)	- Budgetierung und Finanzkontrolle - Begleitung von Drittaufträgen - Begleitung/Beratung Leiter/in Agglomerationsprogramm	ca. 8-12 Sitzungen pro Jahr
Geschäftsstelle	Leiter/in Agglomerationsprogramm Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	- Leitung der Geschäftsstelle - operative Erarbeitung des Agglomerationsprogramms (2. Generation) - Vertretung Trägerschaft gegenüber Bund	150 bis max. 200 Stellenprozent 50/50 finanziert von Basel-Stadt/Basel-Landschaft

5. Begründung der neuen Stellen / Finanzierung

Die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Basel 1. Generation erfolgte auf der Basis einer Planungsvereinbarung durch eine Projektleitung mit Vertretern aller vier beteiligten Kantone, wobei die Federführung beim Kanton Basel-Stadt lag. Gemeinschaftliche Aufgaben wurden ad hoc auf die Kantone verteilt (schwergewichtig beim federführenden Kanton Basel-Stadt). Es standen keine gemeinsamen Ressourcen zur Verfügung.

Die Kantone Solothurn und Aargau haben bereits früher je eine spezifische Projektstelle für die Erarbeitung von Agglomerationsprogrammen geschaffen. In Basel-Landschaft erfolgte die Erarbeitung im Rahmen der ordentlichen Budgets des Amtes für Raumplanung durch Personal der Abt. Kantonsplanung, dem eigentlich andere Aufgaben obliegen.

Für die Umsetzung des Agglomerationsprogramms Basel 1. Generation und die Erarbeitung der 2. Generation genügt diese Organisationsform aus mehreren Gründen nicht mehr:

- Der Bund verlangt eine strukturierte, feste, gemeinsame Trägerschaft und keine ad hoc Organisation.

- Die Überführung vom Projekt zur Daueraufgabe braucht in den Verwaltungen von BS und BL eine entsprechende Organisation mit eigenen Ressourcen.
- Im Agglomerationsprogramm 1. Generation ist das Programm aus einer „Addition von Einzelprojekten“ entstanden. Dies hat der Bund stark bemängelt. Er fordert für die zweite Generation eine gemeinsame Planung für die ganze Region. Diese Aufgabe kann von Kantonsvertretern, die sich nebenbei um das Agglomerationsprogramm kümmern, nicht geleistet werden.
- Die Grundanforderungen des Bundes für die 2. Generation der Agglomerationsprogramme liegen deutlich höher als bei der 1. Generation: Z.B. Miteinbezug Gemeinden, der Umweltbehörden und der Bevölkerung; erhöhte Anforderungen an die notwendigen Analysen etc. (vgl. auch Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation vom 13. Januar 2010).

Für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Basel 2. Generation sind zudem folgende neuen Aufgaben zu erfüllen:

- Verhandlungen/Abschluss der Leistungsvereinbarung (Agglomeration-Bund)
- Verhandlungen/Begleitung der Finanzierungsvereinbarungen (Projektträger-Bund)
- Weiterentwicklung Programm 2. Generation
- Erarbeitung eines gemeinsamen, trinationalen „Zukunftsbildes“ (Vision)
- Einbindung Frankreich und Deutschland sowie der Gemeinden (trinational)
- Erarbeitung von periodischen Rechenschaftsberichten; Umsetzungsanalyse
- Aufgleisung/Einführung eines periodischen Monitorings für das Agglomerationsprogramms; Wirkungsanalyse
- Bewirtschaftung und Unterhalt Internetauftritt
- Aufbau und Bewirtschaftung Projektstand bzw. einer entsprechenden Datenbank
- Begleitung/Führung von Drittaufträgen

Alle diese Aufgaben sind mit einer sehr aufwändigen, neu trinationalen und zweisprachigen Koordination verbunden. Im Falle von grenzüberschreitenden Agglomerationsprogrammen wird vom Bund gefordert, dass sich die ausländischen Gebietskörperschaften auch an der Erarbeitung und Überarbeitung des Agglomerationsprogramms beteiligen.

Eine nicht den Anforderungen entsprechende Eingabe für die 2. Generation wäre beim Bund chancenlos.

Das kann die Agglomeration insgesamt teuer zu stehen kommen und zum völligen Verlust von Bundesbeiträgen für Projekte der Region führen. Es besteht deshalb ein eminentes Interesse, ein den Bundesanforderungen entsprechendes Agglomerationsprogramm zu erarbeiten und dem Bund einreichen zu können.

Im Vergleich zu ähnlich bedeutenden Agglomerationen bewegen sich die beantragten 200 Stellenprozente im unteren Bereich der Personalressourcen. So waren beispielsweise für die binationale Agglomeration Genf für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms der 1. Generation rund 10 Personen zu 100% engagiert, wobei diese Strukturen für die 2. Generation beibehalten und noch zusätzliche Stellen neu geschaffen werden sollen. Im Kanton Bern sind für die Agglomerationsprogramme im Bereich Raumplanung 125- und im Bereich Verkehr 220-Stellenprozente vorhanden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Trägerschaftsorganisation ergibt sich eine Finanzierung der neuen Stellen (insgesamt max. 200-Stellenprozente, wobei vorerst nur 150 Stellenprozente besetzt werden sollen) in der Geschäftsstelle je hälftig durch Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Zu den Kosten gehören die Personalkosten, der Raumaufwand und der Sachaufwand. Die zu teilenden Kosten ergeben sich aus den Bruttolohnkosten, multipliziert mit dem Faktor 1.6. Die Kosten werden vom Kanton Basel-Landschaft vorfinanziert und dem Kanton Basel-Stadt monatlich in Rechnung gestellt.

6. Kosten für externe Beauftragungen

Die externen Beauftragungen werden durch alle vier Kantone der Agglomeration Basel finanziert. Die anfallenden Kosten für die Weiterbearbeitung des Agglomerationsprogramms sollen gerecht (nach Betroffenheit und Nutzen) und möglichst einfach verteilt werden. Für diese Aufträge bietet sich ein Kostenteiler nach Einwohnern und Arbeitsplätzen an. Vom Bund wird zur Ermittlung der Betroffenheit bei verschiedenen Indikatoren das Mass „1*Einwohner + 0.5*Arbeitsplätze“ verwendet. Konkret ergibt sich damit für die Agglomeration Basel die folgende Aufteilung:

BL: 47% AG: 7%

BS: 42% SO: 4%

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sowie basierend auf den neuen, erhöhten Anforderungen des Bundes wurde für das Jahr 2010 ein Budget für externe Beauftragungen von insgesamt ca. CHF 100'000.— festgelegt. Dabei beträgt der Anteil für den Kanton Basel-Landschaft CHF 47'000.—, wobei CHF 30'000.— spezifisch im Budget 2010 enthalten sind.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen

Liestal, 30. März 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Wüthrich

der Landschreiber:
Mundschin

Beilagen

- Anhang 1: Vereinbarung über die Organisation der Geschäftsstelle der Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm der Agglomeration Basel (Staatsvertrag)
- Anhang 2: Vertrag zwischen BS/BL/AG/SO betreffend Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm der Agglomeration Basel

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über das Agglomerationsprogramm Basel: Gründung der Trägerschaft für die Agglomeration Basel

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt die Vereinbarung über die Organisation der Geschäftsstelle der Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm der Agglomeration Basel.
2. Die laufende Rechnung 2010 wird wie folgt geändert:
Mehraufwand: Brutto für 2 Stellen CHF 240'000.— für ein halbes Jahr / Amt für Raumplanung, Profitcenter: 2307 ARP / Kostenstelle: 27000 Amtsleitung / Innenauftrag: 200274 Agglomerationsprogramm (Verpflichtungskredit).

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Vereinbarung über die Organisation der Geschäftsstelle der Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm der Agglomeration Basel

vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 4 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976, und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Abs.2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, vereinbaren:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Geschäftsstelle ist Teil der Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm der Agglomeration Basel. Sie besteht aus

- a. der Leiterin oder dem Leiter Agglomerationsprogramm, und
- b. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter.

² Die Geschäftsstelle ist mit bis zu 200% Stellenprozenten ausgestattet.

³ Die Geschäftsleitung der Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm der Agglomeration Basel kann bei Bedarf die angemessene Erweiterung der Geschäftsstelle bei den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft beantragen.

§ 2 Das Personal der Geschäftsstelle

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft und die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt selektionieren das Personal der Geschäftsstelle. Anstellungsbehörde ist formell der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

² Das Personal der Geschäftsstelle untersteht dem Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft.

§ 3 Sitz und Einordnung der Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Liestal.

² Sie ist administrativ dem Amt für Raumplanung innerhalb der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft zugeordnet.

³ Die Geschäftsstelle ist fachlich der Geschäftsleitung der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms für die Agglomeration Basel unterstellt und dieser gegenüber weisungsgebunden. Die Geschäftsleitung erstellt für die Geschäftsstelle ein Pflichtenheft, das vom politischen Steuerungsausschuss zu genehmigen ist.

¹ GS 29.276, SGS 100

⁴ Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat des politischen Steuerungsausschusses.

§ 4 Finanzielle Regelung

¹ Die Kosten für die Geschäftsstelle werden je zu 50% durch die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft getragen. Zu den Kosten gehören die Personalkosten (inkl. Spesen), der Raumaufwand (inkl. IT-Infrastruktur) und der Sachaufwand. Die zu teilenden Kosten ergeben sich aus den Bruttolohnkosten multipliziert mit dem Faktor 1,6. Es gilt das Berechnungsschema gemäss Anhang 1.

² Die finanziellen Verpflichtungen der Kantone stehen unter dem Vorbehalt der erforderlichen Finanzierungsbeschlüsse der jeweils zuständigen Organe. In diesem Rahmen können die Parteien gemeinsam einzelfallweise oder generell eine vom Kostenteiler gemäss Absatz 1 abweichende Regelung treffen.

³ Die Kosten werden vom Kanton Basel-Landschaft vorfinanziert und dem Kanton Basel-Stadt monatlich in Rechnung gestellt.

§ 5 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Sie kann von beiden Kantonen unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Tritt dieser Fall ein, so haben die beiden Kantone zu einer alternativen Regelung Hand zu bieten, welche die Voraussetzungen für den Erhalt von Bundesbeiträgen an das Agglomerationsprogramm erfüllt.

³ Ergeben sich im Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn betreffend Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm der Agglomeration Basel wesentliche Änderungen, welche die Geschäftsstelle beeinflussen, so ist vorliegende Vereinbarung auf ihre Gültigkeit und ihren Weiterbestand hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ist vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft zu genehmigen. Sie wird nach beidseitiger Unterzeichnung und Genehmigung durch den Landrat sofort wirksam.

Die Vereinbarung ist zu publizieren.

Anhang 1: Berechnungsschema

Liestal, den
KANTON BASEL-LANDSCHAFT
BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Jörg Krähenbühl
Regierungsrat

Basel, den
KANTON BASEL-STADT
BAU- UND VERKEHRSDEPARTEMENT

Dr. Hans-Peter Wessels
Regierungsrat

Anhang 1 zur Vereinbarung über die Organisation der Geschäftsstelle der Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm der Agglomeration Basel

Berechnung der hälftig zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu teilenden Kosten :

Bruttolohnkosten	100%	
zuzüglich	20%	Sozialzulagen (Arbeitgeberbeiträge)
zuzüglich	20%	Overhead (Dienststelle, Direktion, Zentrale Dienste, Zugriff auf Sekretariat etc.)
zuzüglich	20%	Nebenkosten (Spesen und Weiterbildung, Büro und ganze Infrastruktur, inkl. IT)

Total	160%	der Bruttolohnkosten
=====		

Vertrag

zwischen

Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat, vertreten durch das Bau- und Verkehrsdepartement

und

Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat, vertreten durch die Bau- und Umweltschutzdirektion

und

Kanton Aargau, Regierungsrat, vertreten durch das Departement Bau-, Verkehr- und Umwelt

und

Kanton Solothurn, Regierungsrat, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement

betreffend

Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm der Agglomeration Basel

Ingress

Gemäss den gesetzlichen Regelungen des Infrastrukturfondsgesetzes (IFG)¹ und der Mineralölsteuergesetzgebung (MinVG)² inkl. der zugehörigen Mineralölsteuerverordnung (MinVV)³ müssen von den Agglomerationen sogenannte Agglomerationsprogramme erarbeitet werden, die Voraussetzung für Bundesbeiträge an Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs innerhalb des Agglomerationsperimeters sind. Der Bund verlangt für die Agglomerationen, wie sie im Anhang 4 zur MinVV definiert sind, pro Agglomeration eine Ansprechpartnerin in Form einer Trägerschaft. Die Agglomeration Basel umfasst gemäss Anhang 4 zur MinVV in der Schweiz den Kanton Basel-Stadt, weite Teile des Kantons Basel-Landschaft sowie Teile der Gebiete der Kantone Aargau und Solothurn. Die vier Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn kommen überein, für die Agglomeration Basel auf Basis der vorliegenden Vereinbarung die vom Bund geforderte Trägerschaft zu etablieren.

Demzufolge vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Zweckbestimmung

Die Vertragsparteien schliessen sich zur Trägerschaft der Agglomeration Basel, schweizerischer Teil, gemäss Anhang 4 zur MinVV zusammen. Hauptzweck ist die Umsetzung der Vorhaben des Agglomerationsprogramms Basel mit ihren jeweils territorial geltenden Instrumenten, die Weiterentwicklung dieses Agglomerationsprogramms und die Vertretung der Agglomeration gegenüber dem Bund.

2. Hauptaufgaben der Trägerschaft

Der Trägerschaft kommen folgende Hauptaufgaben zu:

- a) Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Basel;
- b) Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Bund;
- c) Ansprechpartnerin des Bundes für das Agglomerationsprogramm Basel;
- d) Koordination, Kontrolle und Gewährleistung der Umsetzung des Agglomerationsprogramms und Anpassung dieses Programms an veränderte Rahmenbedingungen;
- e) Rechenschaftsablage gegenüber dem Bund über die Umsetzung des Agglomerationsprogramms;
- f) Sicherstellung des Einbezugs der Organisationen der Trinationalen Agglomeration Basel zur Vertretung der ausländischen Gebietskörperschaften in-

¹ SR 725.13

² SR 725.116.2

³ SR 725.116.21

nerhalb des Agglomerationsperimeters der Agglomeration Basel gemäss Anhang 4 zur MinVV insbesondere über den Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB);

- g) Sicherstellung des Einbezugs der Gemeinden innerhalb des Perimeters der Agglomeration Basel;
- h) Sicherstellung des Einbezugs von Bevölkerung, Verbänden, Organisationen etc.

Der Einbezug Dritter gemäss lit. f, g und h erfolgt situativ und entsprechend den Anforderungen des Bundes.

3. Organisation der Trägerschaft

Die Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm besteht aus dem politischen Steuerungsausschuss, der Geschäftsleitung und einer Geschäftsstelle.

4. Der politische Steuerungsausschuss

Der politische Steuerungsausschuss besteht aus je einem Mitglied des Regierungsrates der Vertragspartner. Er kann durch je ein Mitglied aus Deutschland und Frankreich ohne Stimmrecht ergänzt werden.

Der politische Steuerungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über die Trägerschaft;
- b) Treffen der politischen Grundsatzentscheide;
- c) Festlegung von Leistungsauftrag und Budget für die Trägerschaft;
- d) Festlegung der Ziele der Zusammenarbeit.

Der politische Steuerungsausschuss entscheidet konferenziell oder auf dem Zirkularweg. Die Entscheide werden einvernehmlich getroffen.

Der politische Steuerungsausschuss trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Sein Sekretariat wird von der Geschäftsstelle geführt. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem Mitglied des Kantons Basel-Landschaft und dem Mitglied des Kantons Basel-Stadt. Der vorsitzenden Person obliegen die Einberufung der Sitzungen, die Traktandenfestsetzung und die Sitzungsleitung. Die oder der Vorsitzende wird bei diesen Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.

5. Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der Trägerschaft setzt sich aus mindestens einer delegierten Person jedes Vertragspartners (Stufe Chefbearbeiterin oder Chefbearbeiter) zusammen.

Die Vertragspartner sind berechtigt, eine zusätzliche Person in die Geschäftsleitung zu delegieren. Der TEB ist berechtigt, bis zu drei Personen ohne Stimmrecht in die Geschäftsleitung zu delegieren (Stufe Amtsleitung).

Der Geschäftsleitung kommen namentlich folgende Aufgaben zu:

- a) Berichterstattung an den politischen Steuerungsausschuss;
- b) Vorbereitung von grundsätzlichen Entscheiden des politischen Steuerungsausschusses und Umsetzung solcher Entscheide und Zielsetzungen;
- c) Festlegung des Arbeitsprogramms der Trägerschaft und Freigabe der entsprechenden Projektkredite;
- d) Vorlage von Weiterentwicklungen des Agglomerationsprogramms an den politischen Steuerungsausschuss;
- e) Subsidiär zum politischen Steuerungsausschuss obliegt es der Geschäftsleitung, Fachausschüsse aus den vier Kantonen, bedarfsweise ergänzt um weitere Personen, einzubeziehen;
- f) Bezeichnung der auf fachlicher Ebene zuständigen Personen der Vertragspartner, welche der Geschäftsstelle bei Bedarf beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Die Geschäftsleitung tagt jährlich mindestens dreimal und trifft ihre Entscheide einvernehmlich.

Der Vorsitz der Geschäftsleitung liegt bei einer Vertreterin oder einem Vertreter aus demjenigen Kanton, der den Vorsitz der politischen Steuerung innehat. Der vorsitzenden Person obliegen die Einberufung der Sitzungen, die Traktandenfestsetzung und die Sitzungsleitung. Die oder der Vorsitzende wird bei diesen Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.

6. Die Geschäftsstelle

Besetzung, Einordnung und Finanzierung der Geschäftsstelle werden in einer separaten Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft geregelt.

Der Geschäftsstelle kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms;
- b) Besorgung der Sekretariatsarbeiten für den politischen Steuerungsausschuss und die Geschäftsleitung;
- c) Erfüllung der von der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben;

- d) Wahrnehmung und Aufrechterhaltung der notwendigen Kontakte zu den Fachstellen der Vertragspartner;
- e) Controlling und Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an den Bund;
- f) Vertretung der Trägerschaft gegenüber dem Bund;
- g) Bindeglied zwischen dem Bund und den Verantwortlichen für die Realisierung der Projekte unter dem Agglomerationsprogramm;
- h) Zahlstelle für Bundesbeiträge, sofern und soweit der Bund nicht direkt dem projektleitenden Kanton die Beiträge ausrichtet;
- i) Kommunikation nach Aussen und Auskunftsstelle für Dritte;
- j) Ausbau und Unterhalt des Internetauftritts.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle arbeiten eng mit den betroffenen Fachstellen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zusammen. In den Kantonen Aargau und Solothurn erfolgt die fachliche Zusammenarbeit über die für das Agglomerationsprogramm zuständigen Stellen. Die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter bilden gemeinsam die fachliche Begleitgruppe der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben durch eigene Angestellte oder durch den Einkauf von Leistungen Dritter.

7. Finanzierung der Trägerschaft

Die Kosten der Trägerschaft auf Ebene des politischen Steuerungsausschusses und auf Ebene der Geschäftsleitung werden vollumfänglich vom jeweiligen Vertragspartner getragen. Dasselbe gilt für die von den Vertragspartnern auf fachlicher Ebene zuständigen Personen.

Der Zeit- und Sachaufwand der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle wird entsprechend der separaten Vereinbarung von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt finanziert.

Externe Beauftragungen durch die Geschäftsstelle werden durch alle vier Kantone nach folgendem Kostenteiler finanziert:

Kanton Basel-Landschaft	47%
Kanton Basel-Stadt	42%
Kanton Aargau	7%
Kanton Solothurn	4%

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Der politische Steuerungsausschuss kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder grössere Projekte generell oder einzelfallweise einen nach dem konkreten Interesse der Beteiligten gerichteten Kostenverteilungsschlüssel festlegen.

8. Umsetzung der im Agglomerationsprogramm vorgesehenen Projekte und der Leistungsvereinbarung mit dem Bund

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in der Leistungsvereinbarung mit dem Bund vorgesehenen Projekte voranzutreiben. Insbesondere sind sie dafür besorgt, dass diese Projekte im Gebiet ihres jeweiligen Perimeters Eingang in die kantonale Richtplanung finden.

Die Geschäftsstelle nimmt die Abstimmung und Koordination mit der bauherrenseitig federführenden Projektleitung des jeweiligen Vertragspartners vor, insbesondere was das Verhältnis zum Bund betrifft.

Die Umsetzung der Projekte wird von den einzelnen Vertragsparteien gemäss ihren jeweiligen Finanzierungslinien finanziert.

Die gemäss jeweiligem kantonalem Recht erforderlichen Genehmigungen und Beschlüsse bleiben vorbehalten.

9. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vertragsparteien sind für seine Fortdauer besorgt, solange der Perimeter der Agglomeration Basel Territorien der vier Vertragsparteien umfasst und das Agglomerationsprogramm auch in weiterentwickelter Fassung Geltung beansprucht.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Kündigung des Vertrags Hand zu einer alternativen Regelung zu bieten, welche die Voraussetzungen für den Erhalt von Bundesbeiträgen an das Agglomerationsprogramm erfüllt.

10. Generelle Regelungen

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend die Geschäftsstelle gemäss Ziffer 6 dem Landrat von Basel-Landschaft zur Genehmigung vorzulegen ist. Sollte diese Genehmigung nicht erfolgen, so bieten die Parteien Hand zu Verhandlungen über eine alternative Lösung.

Der vorliegende Vertrag tritt mit der allseitigen Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt informieren die übrigen Vertragsparteien über den Eintritt der Wirksamkeit der besagten Vereinbarung.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Vertragspartner, kantonsintern über die erforderlichen Zustimmungen zur Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages zu verfügen.

Dieser Vertrag sowie seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

Die Parteien führen eine Liste mit Namen und Funktion der Mitglieder des politischen Steuerungsausschusses, der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der zuständigen Fachpersonen. Mutationen in dieser Liste werden laufend fortgeschrieben.

Der vorliegende Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Der vorliegende Vertrag wird in fünf Originalexemplaren abgeschlossen; ein Exemplar geht zur Kenntnisnahme an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Liestal, den

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Jörg Krähenbühl

Regierungsrat

Basel, den
KANTON BASEL-STADT
BAU- UND VERKEHRSDEPARTEMENT

Dr. Hans-Peter Wessels
Regierungsrat

Aarau, den
KANTON AARGAU
DEPARTMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Peter C. Beyeler
Regierungsrat

Solothurn, den
KANTON SOLOTHURN
BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT

Walter Straumann
Regierungsrat

Liste zum Vertrag betreffend Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm der Agglomeration Basel: Übersicht Mitglieder der Gremien

Mitglieder der politischen Steuerung:

- Jörg Krähenbühl,
Vorsteher Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft
- Hans-Peter Wessels,
Vorsteher Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
- Peter C. Beyeler
Vorsteher Departement Bau, Verkehr und Umwelt Aargau
- Walter Straumann
Vorsteher Bau- und Justizdepartement Solothurn
- Deutscher Vertreter TEB-Vorstand,

- Französischer Vertreter TEB-Vorstand,

Mitglieder der Geschäftsleitung:

- Martin Kolb, Leiter Amt für Raumplanung Basel-Landschaft
- Oliver Jacobi, Leiter Tiefbauamt Basel-Landschaft
- Alain Groff, Leiter Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt
- Martin Sandtner, Leiter Planung, Hochbau- und Planungsamt des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt
- Paul Pfister, Leiter Abteilung Raumentwicklung Aargau
- Bernard Staub, Chef Amt für Raumplanung Solothurn
- Frederic Duvinage, Geschäftsführer Trinationaler Eurodistrict
- NN, 1 Deutscher Vertreter aus der Arbeitsgruppe Raumordnung des TEB
- NN, 1 Französischer Vertreter aus der Arbeitsgruppe Raumordnung des TEB

Mitglieder der fachlichen Begleitgruppe:

- Walter Keller, Raumplanungsamt Basel-Landschaft
- Alain Aschwanden, Tiefbauamt Basel-Landschaft
- Antje Hammer, Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt
- NN, Hochbau- und Planungsamt des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt, Abteilung Raumentwicklung
- NN, Projektleiter Agglomerationsprogramm, Abteilung Verkehr/Abteilung Raumentwicklung Aargau
- Manuela Studer, Amt für Raumplanung Solothurn

Angestellte der Geschäftsstelle:

- NN, Leiter/-in Geschäftsstelle
- NN, Wissenschaftlicher Mitarbeiter/in Geschäftsstelle